

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1979/11/27 40b115/79, 40b58/81, 90bA282/98f, 80bA22/05a, 80bA59/13d

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 27.11.1979

Norm

VBG §4 Abs2 lite

VBG §36

Rechtssatz

Im Dienstvertrag muss entweder Vollbeschäftigung oder Teilbeschäftigung vereinbart werden. Es liegt nicht im Belieben eines Partners, die eine oder die andere Beschäftigungsart während der Dauer des Dienstverhältnisses durch Sonderverträge im Sinn des § 36 VBG einseitig zu bestimmen.

Entscheidungstexte

• 4 Ob 115/79

Entscheidungstext OGH 27.11.1979 4 Ob 115/79

• 4 Ob 58/81

Entscheidungstext OGH 23.06.1981 4 Ob 58/81

Zweiter Rechtsgang zu 4 Ob 115/79

• 9 ObA 282/98f

Entscheidungstext OGH 23.12.1998 9 ObA 282/98f

Auch; Beisatz: Hier: Vereinbarung von Teilzeit-Beschäftigung mit der Berechtigung des Dienstgebers das Beschäftigungsausmaß bis auf Vollbeschäftigung zu ändern. (T1)

• 8 ObA 22/05a

Entscheidungstext OGH 19.12.2005 8 ObA 22/05a

Auch; Beisatz: Hier: § 57 Abs 4 VBG. (T2)

• 8 ObA 59/13d

Entscheidungstext OGH 28.04.2014 8 ObA 59/13d

Vgl; Beisatz: Dies steht aber einer befristeten Vereinbarung eines bestimmten Beschäftigungsausmaßes prinzipiell nicht entgegen. (T3)

Beisatz: Hier: Dienstverhältnis auf unbestimmte Zeit, wobei zunächst eine Vollbeschäftigung für insgesamt rund drei Jahre befristet vereinbart wurde, wonach eine Teilbeschäftigung mit 20 Wochenstunden folgen sollte. (T4)

Schlagworte

Arbeitsvertrag, Arbeitsverhältnis

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1979:RS0081706

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

23.07.2014

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at